

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 1999

Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 12 22 Titel 639 01 – Erstattungen von Verwaltungsausgaben des Bundeseisenbahnvermögens –

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25. August 1999 – II B 2 – VE 2215 – 3/99

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, dass ich auf Antrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, im Haushaltsjahr 1999 bei Kapitel 12 22 Titel 639 01 – Erstattungen von Verwaltungsausgaben des Bundeseisenbahnvermögens – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 1 882 023 000 DM zu leisten.

Die Mehrausgabe ist unvorhergesehen, weil die Entscheidungen des Hauptpersonalrates des Bundeseisenbahnvermögens und der Einigungsstelle, der Veräußerung der Eisenbahn-Wohnungsgesellschaften nicht zuzustimmen, bei der Haushaltsaufstellung 1999 nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Sie ist unabweisbar, weil der Bund nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen verpflichtet ist, die nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Aufwendungen des Bundeseisenbahnvermögens aus dem Bundeshaushalt zu tragen, und es sich um laufende Zahlungsverpflichtungen – insbesondere Gehalts- und Versorgungsbezüge – handelt, deren Verschiebung nicht möglich ist.

Falls es nicht gelingt, die Eisenbahn-Wohnungsgesellschaften nach Auswertung des Spruchs der Einigungsstelle sehr rasch zu privatisieren, wird eine weitere überplanmäßige Ausgabe erforderlich, um den Bedarf für die restlichen Monate des Jahres zu decken.

